

durch die Verfassung geschütztes Recht ist».<sup>34</sup> Er stützte sich dabei auf die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts ab, das auch später an dieser Rechtsprechung festgehalten hat.<sup>35</sup> Im Gegensatz zum Bundesgericht erkannte der Staatsgerichtshof am 24. April 1997, dass das Bankkundengeheimnis primär eine gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung der Bank und ihrer Organe im Interesse des Privatsphärenschutzes der Bankkunden darstelle. Die persönliche Freiheit des Art. 32 Abs. 1 LV diene als Auffanggrundrecht und könne durchaus als Argument für eine auch grundrechtliche Verankerung des Bankgeheimnisses als Teil des Schutzdispositives für die Privatsphäre dienen. Der Gesetzgeber habe das Bankgeheimnis gesetzlich verstärkt, aber niemand hätte die Forderung erhoben, das Bankgeheimnis müsste auf den Verfassungsrang gehoben werden, weshalb diese Frage offenbleiben könne.<sup>36</sup>

Diese Frage blieb zwar offen, der Staatsgerichtshof sah sich – vermutlich unter dem Eindruck der aufgrund der internationalen Entwicklungen eingetretenen Öffnung im Bereich der Amtshilfe – aber veranlasst, die Öffnung etwas zu «verengen» und das Bankgeheimnis sozusagen verfassungsrechtlich zu schützen. So führte er aus: «Der Staatsgerichtshof hält in ständiger Rechtsprechung insbesondere bezüglich Bank-(kunden-)geheimnis (Art. 14 BankG) fest, dass diesem zwar kein formeller Verfassungsrang zukommt, dass dieses aber finanzielle Aspekte der Geheim- und Privatsphäre eines Rechtssubjektes im Rahmen der gesetzlichen Schranken schützen soll, sodass es insoweit als Teilgehalt des grundrechtlichen Anspruches auf Geheim- und Privatsphäre gemäss Art. 32 LV geschützt ist.»<sup>37</sup> In einem andern Urteil formulierte der Staatsgerichtshof: «Selbst wenn dem Bankkundengeheimnis materiell Verfassungsrang zukommt, gilt das Bankkundengeheimnis nicht absolut, sondern im Rahmen der gesetzlichen Schranken.»<sup>38</sup>

34 Vgl. StGH 1977/8, LES 1981, 48 (51 Erw. 3a) unter Hinweis auf BGE 95 I 439.

35 Vgl. BGE 125 II 83 S. 84 E. 5: «Das Bankgeheimnis [Art. 47 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen, BankG; SR 952.0] hat nicht Verfassungsrang»; ebenso Urteil BGer 2P.296/2004 vom 13. Dezember 2004, Erw. 3; Müller/Schefer, S. 171 und 1061.

36 StGH 1996/42, Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, 185 (189 Erw. 2.2).

37 StGH 2008/63, Urteil vom 31. März 2009 (29 Erw. 9.1), <[www.stgh.li](http://www.stgh.li)>; vgl. ferner StGH 2005/50, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, 396 (405 Erw. 4.7).

38 StGH 2005/50, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, 396 (405 Erw. 4.8).